

S.-H. Gemeindetag • Reventloulallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger  
der SHGT – info – intern  
- Ämter  
- Gemeinden  
- Zweckverbände  
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 31.08.2021

Reventloulallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/An  
Zuständig: Herr Bülow  
Telefon/Durchwahl: 50

## SHGT - info-intern Nr. 367/21

### Coronavirus: Aktuelle Informationen

#### - Neue Coronaregeln für die Wahlen

#### Neue Coronaregeln für die Wahlen

Die Landesregierung hat am 31. August 2021 eine Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung beschlossen (siehe zuletzt info-intern Nr. 351/21 und Nr. 346/21), mit der neue Regelungen für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen eingeführt werden. Die Änderungen treten am 1. September 2021 in Kraft und gelten damit erstmals für die am 5. September 2021 und 26. September 2021 stattfindenden Bürgermeisterwahlen sowie für die Bundestagswahl. Die Änderungsverordnung ist als **Anlage** beigelegt.

Mit der Änderung werden die Vorschriften für Veranstaltungen um einen neuen § 5f „Wahlen und Abstimmungen“ ergänzt. Im Ergebnis werden damit folgende Festlegungen getroffen:

- Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die übrigen Vorschriften für Veranstaltungen für die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht gelten.
- Die Wahlbehörde hat ein Hygienekonzept für jedes Wahlgebäude zu erstellen.
- Für das auch bei den Wahlen geltende Abstandsgebot aus § 2 Abs. 1 Corona-Bekämpfungsverordnung wird eine ausdrückliche Ausnahme für zulässige Hilfspersonen von Wahlberechtigten sowie für den Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk festgelegt.
- Im gesamten Wahlgebäude gilt die qualifizierte Maskenpflicht. Davon gibt es nur Ausnahmen
  - für die Mitglieder des Wahlvorstandes am Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten oder die

Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird und

- wenn der Wahlvorstand gegenüber einem Wähler zur Identitätsfeststellung die Abnahme der Maske anordnet.
- Für die Mitglieder des Wahlvorstandes gilt die 3G-Regel (geimpft, genesen oder getestet mit höchstens 24 Stunden altem Antigentest oder höchstens 48 Stunden altem PCR-Test).
- Von allen Wahlbeobachtern im Wahlgebäude sind die Kontaktdaten zu erfassen.
- Personen, die sich nicht als Wähler oder Wahlvorstand, sondern aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter) und die aufgrund der üblichen Ausnahmen (gesundheitliche Beeinträchtigung mit Attest, Gebärdendolmetscher etc., Nahrungsaufnahme) von der Maskenpflicht befreit sind, müssen getestet sein (oder geimpft bzw. genesen).

Der SHGT hatte sich im Vorfeld im Wesentlichen gegen diese Bestimmungen ausgesprochen. Wir haben gegenüber dem Land darauf hingewiesen, dass insbesondere bei der Übergabe der Wahlunterlagen und der Entgegennahme der Wahlbenachrichtigung oftmals ein Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und dass in vielen Kommunen nicht oder nicht ausreichend Trennwände vorhanden sind. In diesen Fällen würde für die Wahlhelfer die Maskenpflicht gelten, es sei denn, durch die räumliche Gestaltung und den Ablauf kann der Mindestabstand zu den Wählern gesichert werden. Ferner haben wir auf die Problematik hingewiesen, dass die Wahlhelfer in der Regel keine Zeit haben, Kontaktdaten und ggf. auch Testnachweise (nur erforderlich bei Befreiung von der Maskenpflicht) von Wahlbeobachtern zu erfassen. Unsere entsprechenden Hinweise hat die Landesregierung nicht aufgegriffen.

Der SHGT wird zur Unterstützung unserer Mitglieder ein **Muster-Hygienekonzept** für die Wahlgebäude zur Verfügung zu stellen. So wollen wir die Erstellung der notwendigen Hygienekonzepte erleichtern.

Das Wahlrechtsreferat im Innenministerium hat angekündigt, voraussichtlich bis Ende dieser 35. Kalenderwoche eine **Handreichung zur Ordnung in den Wahllokalen** zu veröffentlichen, die auch Hinweise zur Umsetzung des § 5f der Corona-Bekämpfungsverordnung und weitere Hygiene-Hinweise enthalten wird. Vorgesehen sind neben Hinweisen auf für Wahllokale einschlägige Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung etwa auch Aussagen zur Kontaktdatenerhebung für Wahlbeobachter oder zum Umgang mit Corona-Positiv-Fällen in Wahlvorständen.

- Ende info-intern Nr. 367/21 -

**Anlage**